



VIelfalt STEuern.

3 NEWSLETTER | STEuern

Themen dieser Ausgabe 3/2016

- Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags
- Abschreibung eines Dachausbaus
- Hinzuschätzung beim Außerhausverkauf
- Ausgleichszahlung für rechtswidrige Mehrarbeit
- Mietvertrag mit dem Nachwuchs
- Solaranlage und Hinzuverdienst
- Aufwendungen für ein Notrufsystem
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer aktuellen Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



STEUERRECHT

Unternehmer

Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben zur Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags Stellung genommen und sich dabei der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) angeschlossen.

Hintergrund: Kleinere und mittlere Betriebe können für künftige Investitionen in bewegliches Anlagevermögen (Maschinen, Geschäftseinrichtung o. ä.) einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag i. H. von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden, maximal 200.000 € pro Betrieb. Wird die Investition nicht innerhalb von drei Jahren durchgeführt, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend wieder aufgelöst.

Die wichtigsten Aussagen des BMF:

Das BMF erkennt die neuere Rechtsprechung des BFH an (lesen Sie hierzu unseren Beitrag in der Mandanten-Information April 2015) und lässt die Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Folgejahr des insgesamt dreijährigen Investitionszeitraums zu, wenn der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung nicht in voller Höhe ausgeschöpft worden ist.

Beispiel: A will im Zeitraum 2017 bis 2019 eine Maschine im Wert von 100.000 € anschaffen. Er könnte im Jahr 2016 einen Investitionsabzugsbetrag von 40.000 € (40 % von 100.000 €) bilden, bildet diesen aber nur in Höhe von 25.000 €. Den verbleibenden Betrag von 15.000 € kann er in einem Folgejahr nachholen.

Die Nachholung ist dem BMF zufolge jedoch nur dann zulässig,

- wenn der Betrieb am Ende des jeweiligen Abzugsjahres die Größenmerkmale nicht überschreitet. So darf z. B. das Betriebsvermögen nicht größer sein als 235.000 €. Die Erhöhung eines in einem Vorjahr für

eine bestimmte Investition beanspruchten Investitionsabzugsbetrags setzt voraus, dass das maßgebende Größenmerkmal auch am Ende des Wirtschaftsjahres nicht überschritten wird, in dem die Erhöhung berücksichtigt werden soll;

- wenn die Investition noch möglich ist und der Investitionszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Beispiel: Eine Aufstockung nach Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums ist nicht zulässig. Auch darf die Aufstockung nicht im Jahr der Durchführung der Investition erfolgen, weil der Investitionsabzugsbetrag immer nur für künftige Investitionen gebildet wird.

Die Aufstockung führt nicht zu einer Verlängerung des dreijährigen Investitionszeitraums. Der Investitionszeitraum beginnt also mit der Bildung des Investitionsabzugsbetrags.

Soweit die Investitionssumme später tatsächlich niedriger ist als prognostiziert, ist zunächst der Aufstockungsbetrag (im Beispiel oben: der Betrag von bis zu 15.000 €) und nicht der zuerst gebildete Investitionsabzugsbetrag (im Beispiel: 25.000 €) rückgängig zu machen. Dies mindert die Zinsbelastung.

Hinweis: Das BMF hält eine Aufstockung für unzulässig, wenn die Investition bereits durchgeführt worden ist und die Aufstockung erkennbar nachträgliche Einkommenserhöhungen ausgleichen soll, z. B. Gewinnerhöhungen aufgrund einer Außenprüfung. Dies ist allerdings höchstrichterlich noch nicht geklärt. Die Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags ermöglicht eine steuerlich optimale Verteilung des Gesamtbetrags auf mehrere Jahre, weil die Progressionswirkung der Einkommensteuer abgemildert werden kann.

Abschreibung eines Dachausbaus

Die Herstellungskosten für einen vermieteten Dachausbau können nur zusammen mit dem übrigen Gebäude abgeschrieben werden. Eine eigenständige Abschreibung des Dachausbaus ist daher nicht zulässig, selbst wenn die Nutzungsdauer des Dachgeschosses von der Nutzungsdauer des Gebäudes abweicht. Darüber hinaus entschied das Finanzgericht Bremen (FG), dass die Abrisskosten für ein in Abbruchabsicht erworbenes Gebäude zu den Herstellungskosten des neuen Gebäudes

SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

gehören und daher nur im Wege der Abschreibung des neuen Gebäudes berücksichtigt werden können.

Hintergrund: Herstellungskosten für ein Gebäude sind nach dem Gesetz grundsätzlich mit 2 % jährlich bzw. bei Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen mit 3 % jährlich abzuschreiben.

Sachverhalt: Der Kläger erwarb ein Grundstück mit mehreren Gebäuden, die er überwiegend vermietete. In einem der Gebäude baute er das Dachgeschoss aus, was zu einer Erweiterung der Nutzfläche des Gebäudes führte. Das Dachgeschoss vermietete er für 15 Jahre an ein Kosmetikstudio. Er schrieb die Ausbaukosten auf 15 Jahre ab. Die Restnutzungsdauer des Gebäudes betrug jedoch 39 Jahre. Das Finanzamt erkannte die Abschreibung für den Dachausbau daher nur auf Grundlage einer Restnutzungsdauer von 39 Jahren an.

Ein anderes Gebäude wollte der Kläger abreißen und einen Neubau errichten. Er schrieb den Restbuchwert dieses Gebäudes in voller Höhe ab und machte zudem auch die Abrisskosten in vollem Umfang als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt behandelte sowohl den Restbuchwert als auch die Abrisskosten als Herstellungskosten des neuen Gebäudes.

Entscheidung: Das FG wies die Klage ab:

- Das ausgebaute Dachgeschoss kann nur zusammen mit dem übrigen Gebäude abgeschrieben werden; denn **es bildet mit dem Gebäude eine Einheit**. Unbeachtlich ist, dass das Dachgeschoss möglicherweise nur eine kürzere Restnutzungsdauer als das übrige Gebäude hat. Maßgeblich für die Abschreibungshöhe ist damit die Restnutzungsdauer des Gesamtgebäudes von 39 Jahren.
- Das andere Gebäude wurde bereits in Abbruchabsicht erworben. Denn der Kläger hatte bereits bei Erwerb des Gebäudes einen Bauantrag für ein neues Gebäude gestellt und im Bauantrag den Abriss des bisherigen Gebäudes angekündigt.
- Aufgrund des Abrisses war der Restbuchwert des Gebäudes zwar abzuschreiben. Diese Abschreibung ist aber den **Herstellungskosten des neuen Gebäudes** zuzuschlagen. Gleiches gilt für die eigentlichen Abrisskosten. Beide Positionen wirken sich damit nur über die Abschreibung für das neue Gebäude aus, also über

50 Jahre bzw. bei Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen über 33,3 Jahre.

Hinweis: Aus dem Urteil ergibt sich, dass ein Dachausbau grundsätzlich kein eigenständiges Wirtschaftsgut darstellt, sondern zusammen mit dem Gebäude eine Einheit bildet.

Hinzuschätzung beim Außerhausverkauf

Bei einer Hinzuschätzung für ein Restaurant kann grundsätzlich angenommen werden, dass 30 % des Umsatzes durch den Verkauf von Getränken und 70 % des Umsatzes durch den Verkauf von Speisen erzielt werden. Diese 30/70-Methode gilt jedoch weder für den Außerhausverkauf von Speisen noch für Buffet-Abende.

Hintergrund: Bei einer fehlerhaften Buchführung ist das Finanzamt zu einer Schätzung berechtigt.

Sachverhalt: Die Kläger betrieben ein China-Restaurant mit 100 Sitzplätzen, das regelmäßig ein Buffet sowie Außerhausverkäufe anbot. Das Finanzamt stellte im Rahmen einer Außenprüfung verschiedene Mängel in der Buchführung fest und schätzte Umsätze auf Grundlage einer Getränkealkulation hinzu. Auf Grundlage der ermittelten Getränkeumsätze schätzte es wiederum die Umsätze aus dem Verkauf der Speisen hinzu.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) gab der Klage teilweise statt und minderte die Hinzuschätzung:

- Die Buchführungsmängel rechtfertigten eine Hinzuschätzung, denn die Kläger hatten die Tageseinnahmen nicht täglich aufgezeichnet, in den Abrechnungen der Kasse waren Einnahmen aus Kartenzahlungen enthalten, und es fehlten Programmieranweisungen für die Kasse.
- Grundsätzlich kann eine Kalkulation auf Grundlage der 30/70-Methode durchgeführt werden. Bei dieser Methode wird unterstellt, dass die Getränkeumsätze 30 % des Gesamtumsatzes ausmachen und 70 % auf die Speisen entfallen. Im Durchschnitt wird nämlich zu jeder Speise eine bestimmte Menge von Getränken zu sich genommen.
- Im Streitfall war diese Methode jedoch nicht anwendbar, da in dem China-Restaurant häufig Buffets ange-

SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

boten worden waren. Der Buffetpreis berechnet sich jedoch unabhängig vom jeweiligen Verzehr.

- Auch bei den Außerhausumsätzen kann ein bestimmter Getränkeumsatz nach der 30/70-Methode nicht unterstellt werden, da in der Regel keine Getränke bei Außerhausbestellungen gekauft werden. In dem China-Restaurant gab es einen hohen Anteil von Außerhausverkäufen, nämlich zwischen 22 % und 30 %.

Hinweise: Das FG gelangte zu einem Jahresgewinn von ca. 53.000 €. Dabei machte das Gericht deutlich, dass bei asiatischen Restaurants grundsätzlich ein höherer Rohgewinnaufschlag zulässig sei, begründete dies allerdings nicht näher.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Ausgleichszahlung für rechtswidrige Mehrarbeit

Eine Ausgleichszahlung, die wegen Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten geleistet wird, stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn und keinen steuerfreien Schadensersatz dar. Denn die Ausgleichszahlung wird für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers geleistet.

Hintergrund: Zum Lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn gehören neben Gehältern und Löhnen auch Gratifikationen, Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung.

Sachverhalt: Der Kläger war Feuerwehrmann und leistete in den Jahren 2002 bis 2007 in erheblichem Umfang Überstunden, die über der gesetzlich zugelassenen Wochenarbeitszeit lagen. Hierfür erhielt er im Jahr 2012 eine Ausgleichszahlung von ca. 15.000 €. Der Kläger sah hierin nicht steuerbaren Schadensersatz.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) bejahte hingegen steuerpflichtigen Arbeitslohn und wies die Klage ab:

- Die Ausgleichszahlung wurde für die Beschäftigung des Klägers geleistet und stellte daher Arbeitslohn dar.
- Bei der Ausgleichszahlung handelte es sich nicht um nicht steuerbaren Schadensersatz. Schadensersatz

wäre nur dann anzunehmen, wenn dem Kläger aufgrund der Mehrarbeit ein Schaden im Privatvermögen entstanden wäre, der hätte ersetzt werden sollen. Einen derartigen Schaden hat der Kläger nicht erlitten. Vielmehr war er für seinen Arbeitgeber tätig und hat hierfür einen Ausgleich erhalten.

Hinweise: Auch ein Entschädigungsanspruch wegen verfallener Urlaubstage wäre steuerpflichtiger Arbeitslohn gewesen. Anders wäre der Fall zu entscheiden, wenn z. B. die Privatkleidung des Klägers in der Umkleidekabine der Feuerwache durch einen Wasserschaden beschädigt worden wäre und die Feuerwehr ihm den Schaden ersetzt hätte.

Vermieter

Mietvertrag mit dem Nachwuchs

Ein Mietvertrag mit einem Kind wird steuerlich nicht anerkannt, wenn das Kind die vereinbarte Miete nicht zahlt, sondern sie mit seinem – vorab nicht festgelegten – Anspruch auf Barunterhalt verrechnet. Ein Verlust aus der Vermietung wird dann nicht berücksichtigt.

Hintergrund: Verträge mit nahen Angehörigen werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie einem sog. **Fremdvergleich** standhalten, also fremdüblich sind, und **tatsächlich durchgeführt** werden. Ansonsten werden die vertraglichen Leistungen als steuerlich unbeachtliche Unterhaltsleistungen angesehen.

Sachverhalt: Die Kläger vermieteten an ihre 18 Jahre alte Tochter eine Wohnung im Obergeschoss ihres Hauses. Die vereinbarte Miete betrug warm 475 € im Monat und sollte auf das Konto der Eltern überwiesen werden. Tatsächlich gingen auf dem Konto der Kläger aber keine Mietzahlungen ein. Die Kläger machten einen Verlust aus der Vermietung geltend, der sich aus der vereinbarten Miete und den Ausgaben für die Wohnung im Obergeschoss ergab. Sie machten geltend, dass ihre Tochter ihren Anspruch auf Barunterhalt mit ihrer Mietverpflichtung verrechnet habe.

SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

Entscheidung: Das FG Düsseldorf (FG) wies die Klage ab:

- Der Mietvertrag war steuerlich nicht anzuerkennen, weil es sich bei der Überlassung der Wohnung an die Tochter nicht um eine Vermietung, sondern um eine **steuerlich unbeachtliche Unterhaltsgewährung** handelte. Der Mietvertrag wurde nämlich tatsächlich nicht durchgeführt, weil die Tochter die Miete nicht überwiesen hatte.
- Auch die geltend gemachte Verrechnung der Miete mit dem Barunterhaltsanspruch ist zum jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erfolgt. Hierzu hätten sich die Kläger mit ihrer Tochter zunächst über die Höhe des Barunterhaltsanspruchs und über die weiteren Unterhaltspflichten einigen müssen, damit feststeht, in welcher Höhe die Tochter überhaupt einen verrechenbaren Barunterhaltsanspruch hat.

Hinweis: Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, die Revision gegen das Urteil ist beim Bundesfinanzhof anhängig. Allerdings macht die Entscheidung deutlich, dass Mietverträge mit nahen Angehörigen nicht nur fremdüblich sein, sondern auch tatsächlich durchgeführt werden müssen. Die Miete sollte also tatsächlich geleistet werden, und zwar möglichst durch Überweisung, wenn dies vereinbart worden ist. Auch die Betriebskosten müssen wie vereinbart abgerechnet und bezahlt werden. Eine Verrechnung der Mietzahlung mit Barunterhalt wird auf Skepsis des Finanzamts stoßen und nicht anerkannt, wenn die Höhe des Barunterhalts vorab nicht festgelegt wird.

Rentner

Solaranlage und Hinzuverdienst

Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf eine Altersrente anzurechnen und können bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze dazu führen, dass bereits ausgezahlte Rentenleistungen zurückerstattet werden müssen. Dies hat das Sozialgericht Mainz (SG) kürzlich entschieden.

Hintergrund: Für Rentner, die sich vor Erreichen der Regelaltersgrenze neben ihrer Altersrente noch etwas hinzuverdienen wollen, gelten besondere Hinzuverdienst-

regelungen. Abhängig vom Hinzuverdienst wird die Altersrente in voller Höhe oder vermindert – als so genannte Teilrente – gezahlt. Unter Umständen kann die Rente sogar ganz entfallen. Im Fall der sog. Vollrente gilt in den alten und den neuen Bundesländern eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze von derzeit 450 €.

Streitfall: Der Kläger bezog eine Altersrente und hatte zusätzlich Einnahmen aus einem Minijob. Durch Auskunft des zuständigen Finanzamts erfuhr die Rentenversicherung, dass der Kläger ausweislich seines Einkommensteuerbescheids noch Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage in Höhe von 253 € im Kalenderjahr erzielte. Daraufhin hob die Rentenversicherung den Rentenbescheid teilweise auf und forderte vom Kläger rund 2.400 € zurück. Die zusätzlichen Einnahmen aus dem Betrieb der Solaranlage hätten zusammen mit dem monatlichen Einkommen in Höhe von 400 € dazu geführt, dass die zum damaligen Zeitpunkt geltende Hinzuverdienstgrenze von 400 € überschritten worden sei. Der Kläger habe daher nur noch Anspruch auf eine Rente in Höhe von 2/3 der Vollrente. Hiergegen wehrte sich der Kläger vor dem SG Mainz.

Entscheidung: Das Gericht wies die Klage ab:

- Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage stellen Arbeitseinkommen im Sinne des Rentenrechts dar.
- Ausreichend ist, dass der Kläger eine unternehmerische Stellung innehat, welche ihm die Einkünfte vermittelt.
- Für die Höhe des Arbeitseinkommens ist der Einkommensteuerbescheid maßgeblich, etwaige Fehler der Finanzverwaltung sind dabei nicht durch die Rentenversicherung zu korrigieren.
- Das Gesetz sieht eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Rentenversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung von Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens vor, so dass die Rentenversicherung die Zahlen des Finanzamts übernehmen kann.

Aufwendungen für ein Notrufsystem

Die Kosten des Bewohners eines Seniorenheims für eine Notrufbereitschaft, die 24 Stunden am Tag erreichbar ist, sind steuerlich begünstigt.



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

Hintergrund: Für haushaltsnahe Dienstleistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den Rechnungsbetrag gewährt, maximal 4.000 €. Die Ermäßigung wird direkt von der Steuer abgezogen.

Sachverhalt: Die 84 Jahre alte Klägerin wohnte in einer Seniorenresidenz im Rahmen des betreuten Wohnens. Mit dem Betreiber schloss sie auch einen Betreuungsvertrag ab, der u. a. die Bereitstellung eines 24-Stunden-Notrufsystems umfasste. Hierfür zahlte sie jährlich rund 1.400 €. 20 % hiervon machte sie als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Bei dem mit der Betreuungspauschale abgegoltenen Notrufsystem handelt es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung.
- Durch die Notrufbereitschaft wird sichergestellt, dass die Klägerin im Notfall rund um die Uhr Hilfe erhält. Eine solche Hilfeleistung wird typischerweise von anderen Haushaltsmitgliedern erbracht, die im selben Haushalt leben.
- Da der Leistungserfolg im Fall der Fälle in der Wohnung der Klägerin eintritt, wird die Leistung auch im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht. Ohne Bedeutung ist insoweit, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen befand.

Hinweis: Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen hauswirtschaftliche Arbeiten, die üblicherweise durch Haushaltsmitglieder erledigt werden, wie z. B. das Putzen der Wohnung, die Zubereitung von Mahlzeiten oder die Pflege, Versorgung und Betreuung der Haushaltsmitglieder oder auch des Haustieres.



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

NEWSLETTER | STEUERN

WICHTIGE STEUERTERMINE

10. März 2016

Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer;

Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer

Zahlungsschonfrist bis zum **14. 3. 2016** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

29. März 2016

Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 3. 2016

Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 23. 3. 2016



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

SLP BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Planckstraße 98
70184 Stuttgart

Telefon 0711 47655-0
Telefax 0711 47655-32

Internet www.slp-gmbh.de
E-Mail info@slp-gmbh.de

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln oder Interesse an den genannten Quellen helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unsere Gesellschaft. Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Herrn WP StB Jochen Storz, Telefon 0711 47655-17 oder j.storz@slp-gmbh.de.

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat, Tel. 0711 47655-27.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.